LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3734

A19, A02

Beantwortung von Fragen zum Gesetzentwurf FlüAG, Landtag NRW 17/11841

Dr. Rau, 08.03.2021 *harald.rau@stadt-koeln.de*

Nachfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2021 zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)“, Drucksache 17/11841, an Dr. Rau, Stadt Köln (Stn. 17/11841)

Frage 1

„Die Vereinbarung zwischen MKFFI und den Kommunalen Spitzenverbänden sieht bezüglich der „Bestandsgeduldeten“ eine Finanzierung für die Kommunen in Höhe von 175 Mio. € in 2021 und 2022 vor., 2023 und 2024 weitere 100 Mio.€ vor. Ist Ihnen der Verteilschlüssel für die Gelder bekannt? Mit welcher Finanzierungshöhe rechnen Sie?“

Antwort: Ein Verteilschüssel ist mir noch nicht bekannt. Der Städtetag NRW fordert eine Verteilung der Mittel differenziert anhand der bestehenden Belastungen der Kommunen.

Frage 2

*„In der Vereinbarung des MKFFI stehen Köln als Kreisfreie Stadt 13.500€ zur Verfügung. Dies ist für die Stadt Köln, gemessen an der 2019 vorliegenden Kostenerhebung – ca. 18.000€ pro Leistungsempfänger*in, nicht auskömmlich. Bitte legen Sie dar, wie dies die Stadt Köln und die Versorgung der Leistungsempfänger*innen beeinträchtigt.“*

Antwort: Die Beeinträchtigung trifft die Stadt Köln und insbesondere deren kommunalen Haushalt, der durch Ausgaben ohne hinreichende Refinanzierung durch Bund und Land zusätzlich belastet ist. Bei angenommenen 2.800 Personen wird somit die jährliche kommunale Finanzierungslücke 12,6 Mio€ betragen. Die Qualität der Versorgung der Leistungsempfangenden sollte trotz deren Unterfinanzierung bei intendiert gleichbleibendem Standard nicht gefährdet sein.

Frage 3

„Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Geduldetenzahlen in Köln und der eingeschränkten Handhabe durch die Kommune: Halten Sie es für wahrscheinlich, dass die Geduldetenzahl halbiert werden könnte, so wie es die Vereinbarung zw. MKFFI und Kommunalen Spitzenverbänden vorsieht? Von welchen Faktoren hinge dies maßgeblich ab?“

Antwort: Der Einfluss der Kommunen auf die Zahl zuwandernder und abwandernder geduldeter Menschen ist gering. Die weitere Entwicklung ist von vielen Faktoren abhängig und aktuell nicht leicht vorherzusagen. Wesentliche Faktoren sind die wirtschaftliche und gesamtpolitische Weltlage

sowie die jeweils aktuelle Gesetzeslage und deren Umsetzung. Es ist davon auszugehen, dass die Metropole Köln weiterhin für Menschen aus den EU-Ländern im Hinblick auf deren Arbeitssuche interessant ist, so dass von einem weiteren Zugang und Verweilen geduldeter Personen auszugehen ist. Ihre Zahl wird sich wohl fortlaufend erhöhen. Eine einmalige Pauschale pro geduldeter Person und unabhängig von deren Verweildauer muss daher als ein Risiko zu Lasten der Kommune gewertet werden.

Frage 4

„Wie viele Monate könnte die Stadt Köln eine Person mit einer Duldung kostendeckend unterbringen und versorgen, würde die Stadt eine Pauschale von 12.000 pro Person erhalten, wie in der MKFFI-Vereinbarung vorgesehen?“

Antwort: In Köln entstehen derzeit pro Person und Jahr Kosten in Höhe von ca. 18T€. Die Pauschale in Höhe von 12T€ entspricht daher der Kostendeckung für einen Aufenthalt von 8 Monaten. Eine durchschnittlich längere Aufenthaltsdauer führt zu einer Belastung, eine durchschnittlich kürzere zu einer Entlastung des kommunalen Haushalts.

Frage 5

„Sie kritisieren die im Gutachten von Prof. Lenk aufgeführte Empfehlung, sich bei Neuausrichtung der FlüAG-Pauschale an den jeweils unteren Grenzen des Erstattungskorridors zu orientieren. Das Gutachten gibt die Empfehlung mit Verweis auf Anreizsetzung und der tendenziell sinkenden Fallzahle. Können Sie noch einmal konkret ausführen, warum sie diese Herleitung so nicht teilen?“

Antwort:

Die Spielräume für eine Kommune, die Kosten ohne Absenkung der Qualität zu reduzieren, sind gering. Hinsichtlich der Fallzahlentwicklung ist es nicht nachvollziehbar, weshalb geringere Fallzahlen zu geringeren Fallkosten führen sollen. Die Erfahrung in vielen Lebens- und Wirtschaftsbereichen lehrt, dass höhere Fallzahlen über „Skalierung“ zu geringeren Fallkosten führen.

Anreizsetzungen würden nur dann vorliegen, wenn die Kommune tatsächlich die Möglichkeit hätte, über von ihr beeinflussbare Faktoren die Leistung günstiger zu gestalten. Das ist weder im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer noch auf die Fallzahl der Fall. Somit handelt es sich nicht um Anreizbedingungen, sondern um eine Kostendeckelung, die die Kommune eher belasten statt ihr Chancen einzuräumen.

Gez. Dr. Harald Rau, Köln, 10.03.2021